



Österreichische
Tierärztekammer



tä
oo

TIERÄRZTLICHE KOOPERATIONEN, STAND NOVEMBER 2014



TIERÄRZTLICHE KOOPERATIONEN

STAND NOVEMBER 2014

I. Tierärztliche Kooperationen

Warum brauchen wir sie?

II. Gesellschaftsrecht für Tierärzte

Was soll ich als Tierarzt wissen?

III. Zusammenarbeit bei kleineren Praxisstrukturen

Tipps und Hinweise

IV. Zusammenarbeit in größeren Praxisstrukturen bzw. Kliniken

Tipps und Hinweise



Hinweis

Die Infobroschüre wurde von der Rechtsabteilung des Kammeramtes der Österreichischen Tierärztekammer fachlich geprüft.

Die Broschüre kann aber niemals die für eine Kooperation notwendige situationsbezogene wirtschaftliche und rechtliche Fachberatung (Anwalt, Steuerberater,...) ersetzen, somit nur eine Hilfestellung bei der Entstehung von tierärztlichen Kooperationen geben

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Broschüre auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Geschlechtsbezogene Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für Frauen und Männer gleichermaßen und damit ist keine diskriminierende Bezeichnung verbunden.

I. Tierärztliche Kooperationen

Warum brauchen wir sie?

Der Beruf des Tierarztes ist ein klassischer **»Freier Beruf«**. Freie Berufe sind durchwegs hochgradig verantwortungsvolle Berufe, die wichtige und grundlegende Funktionen in der Zivilgesellschaft sicherstellen. Eine dieser Funktionen ist die Sicherung eines hohen Gesundheits- und Qualitätsstandards. Hierfür soll neben dem Arzt der Tierarzt als Freiberufler ein wichtiger und vom Staat unabhängiger Garant sein. In diesem Sinne wird erwartet, dass ein Tierarzt seine Leistungen persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig erbringt. Die Tatsache, dass ein Tierarzt bei einem anderen Tierarzt angestellt ist, widerspricht diesem Gedanken eigentlich. Ein weiteres Problem ist die Tatsache, dass sich der tierärztliche Berufsalltag mit einer klassischen Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Konstellation nicht oder zumindest nur sehr schwer gesetzeskonform bewältigen lässt. Des Weiteren ist dieser tierärztliche Berufsalltag auch für den tierärztlichen »Einzelkämpfer« nur mehr schwer zu bewältigen. Ein wichtiger Grund dafür liegt sicherlich darin, dass sich der tierärztliche Beruf sowohl in der Geschlechterstruktur als auch in der Art der Berufsausübung massiv geändert hat.

Früher war der Tierarztberuf fast ausschließlich männlich dominiert. »Mann« war vollberuflich als Tierarzt tätig, das Hauptbetätigungsfeld war der Nutztierbereich bzw. die Gemischtpraxis (= alle Tierarten) und »Mann« war wenig zu Hause. Zu Hause waren die Frauen und managten den Praxisbetrieb (= Telefon, Apotheke, Buchhaltung ...) und die Familie. Für die Kunden war »Ihr« Tierarzt meist rund um die Uhr und jeden Tag erreichbar und verfügbar.

Heute steuern wir auf einen weiblich dominierten Tierarztberuf zu. Seit Jahren ist der überwiegende Anteil der Studierenden weiblich. Konsequenterweise steigt der Frauenanteil bei den freiberuflich tätigen Tierärzten massiv an. Gleichzeitig erfolgte ein drastischer Wandel im Berufsfeld: Die bäuerlichen Betriebe reduzierten sich, die Anzahl der reinen Nutztierpraxen ging zurück und es wurden neue Betätigungsfelder wie die Kleintiermedizin, Pferde, Exoten, Lebensmittel, etc.. vermehrt wichtig. Es entstanden neue Praxisstrukturen abseits der Nutztierpraxis: Kliniken, Spezialpraxen (zB reine Kleintierpraxen, reine Akupunkturspezialisten, etc.). Die Kundenbindung selber wurde lockerer. Kunden erwarten jedoch auch heute noch eine kontinuierliche Betreuung und dauernde Erreichbarkeit – zumindest eines Tierarztes. Der Beruf selber ist nach wie vor immer noch ein fordernder »Fulltime«-Job mit Nachtdiensten, Notdiensten, etc.. Für viele Frauen ist dies ziemlich problematisch: Eine Familie und einen solchen Fulltime-Job unter einen Hut zu bringen ist kaum machbar ohne massiver Unterstützung durch die Familie (Lebenspartner, Eltern ...) oder durch kostenintensive Fremdbetreuung der Kinder. Viele junge Tierärztinnen können oder wollen daher wegen der Familie nicht Vollzeit arbeiten. Außerdem verlangen sie aufgrund der familiären Verpflichtungen möglichst geregelte Arbeitszeiten. Aber sie wollen arbeiten!

Doch nicht nur die Problematik der Vereinbarkeit von Familie und Beruf spielt eine Rolle. Viele junge Leute heutzutage sehen einfach keinen Sinn mehr darin, nur zu arbeiten und erfolgreich zu sein. Ihnen ist neben dem Beruf auch die Lebensqualität sehr wichtig. Deswegen wollen auch sie möglichst planbar arbeiten und legen Wert auf Freizeit. Das Schlagwort von der »Work-Life-Balance« sei hier genannt.

Wie aber plant man einen Beruf, der nicht planbar ist? Unsere Patienten werden ja nicht nur zu den planbaren Zeiten krank! Wer sichert die tierärztliche Versorgung zu den »unangenehmen« Zeiten, nämlich am Abend, in der Nacht oder am Wochenende? Wer versorgt die Patienten zu diesen Zeiten? Tatsächlich ist es ja so, dass die Lebensqualität jener Tierärzte, die noch Notdienste durchführen, in den letzten Jahren deutlich schlechter geworden ist. Denn die Arbeit am Abend und am Wochenende hat erheblich zugenommen, weil nicht wenige Kollegen zu diesen Zeiten einfach nicht mehr erreichbar sind. Aber die Kunden von uns Tierärzten benötigen auch weiterhin eine Versorgung bzw. Notfallversorgung ihrer Tiere rund um die Uhr. Die Nichterreichbarkeit von Tierärzten stellt für viele von Ihnen bereits ein Problem und ein großes Ärgernis dar, welches dem Ansehen der Tierärzteschaft schadet. Schon aus moralisch-ethischen Überlegungen heraus sollte unser Berufsstand im Sinne der oben genannten hohen Verantwortung eine gewisse tierärztliche Versorgung gewährleisten – sowohl am Abend, als in der Nacht und am Wochenende.

Für den klassischen tierärztlichen »Einzelkämpfer« ist dies jedoch nur mit hohem körperlichem und psychischem Einsatz und unter Einbuß von Lebensqualität möglich. Gleichzeitig ist die Durchführung eines tierärztlichen Notdienstes (Abend/Nacht/Wochenende) mit Angestellten derzeit unter den derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen in Österreich kaum machbar. Diese ist jedenfalls nicht wirtschaftlich. Die Diskussion trifft nicht nur unseren Berufsstand, wir erleben sie genauso im humanmedizinischen Bereich. Wegen der schlechten Bezahlung und den unbeliebten Arbeitszeiten sinkt die Zahl der Allgemeinmediziner. Zukünftig geplante Arbeitszeiten für Ärzte, welche in Krankenhäusern angestellt sind, stellen für das Gesundheitssystem eine große Belastung dar.

Unter all diesen Voraussetzungen muss die Qualität der tierärztlichen Arbeit auf hohem Standard gehalten und Kundenerwartungen getroffen werden. Eine derartige Qualität setzt bei medizinischen Berufen in der Regel eine gewisse Berufserfahrung voraus. Wie aber können Erfahrungen gesammelt werden, wenn nur wenige Stunden pro Woche gearbeitet werden können und dies eventuell alleine?

Die Lösung dieser oben genannten Probleme liegt vermutlich am ehesten in der Zusammenarbeit von Kollegen. Mit tierärztlichen Kooperationen verschiedenster Art - von gegenseitigen Vertretungen über lose Zusammenschlüsse bis hin zu komplexen Gesellschaftsformen – können jene Strukturen geschaffen werden, mit der gleichzeitig Lebensqualität und verantwortungsbewusstes, qualitatives tierärztliches Arbeiten (auch zu den »unangenehmen« Zeiten) möglich ist. Ein Arbeiten, welches zusätzlich wirtschaftlich erfolgreich ist.

Da für Fixkosten der Praxen aufgekomen werden muss sind Tierärzte in ihrer Zeit- und Arbeits(ein)teilung hinsichtlich ihrer Freizeit, der wirtschaftlichen Führung und des Fortbestandes der Praxis eingeschränkt. Jede Praxis hat Fixkosten: Einerseits praxisbezogen (Miete, Auto, Instrumente, Versicherungen, ...), andererseits personenbezogen (Sozialversicherung, Kammerbeiträge, Versorgungsfonds, ...). Je weniger Umsatz/Gewinn in einer Praxis erwirtschaftet wird, desto höher und »schmerzhafter« sind diese Fixkosten in Relation zum Umsatz/Gewinn. Das wirtschaftliche Überleben der Praxis muss sichergestellt werden. Durch die Zusammenarbeit mehrerer Kollegen kann hier eventuell ein wirtschaftlicher Vorteil erreicht werden (zB gemeinsame Nutzung von Instrumenten, Praxisauto, Praxisräumlichkeiten, ...), indem die praxisbezogenen Fixkosten auf mehrere Personen verteilt werden. Dadurch kann eine Verbesserung der Dienstleistung (zB Verfügbarkeit eines Notfalldienstes, ...) für Kunden erreicht werden, ohne die Lebensqualität zu beeinträchtigen.

Es werden sich also vermehrt verschiedenste Zusammenarbeitsformen entwickeln bzw. bereits bestehende weiterentwickeln müssen. Hierin liegt eine wichtige Zukunftschance des tierärztlichen Berufsstandes.

Die soeben genannten Zusammenschlussformen von Tierarztpraxen und Arbeits(ein)teilung verstehen sich selbstverständlich als Verbesserungsvorschläge und Denkanstöße.

Es muss ein Rahmen geschaffen werden, in welchem Tierärzte ihrer bedeutsamen Arbeit, der qualitativen Versorgung ihrer Patienten, uneingeschränkt nachgehen können. Gleichzeitig soll dadurch die wirtschaftliche Existenz der Praxen gewährt sein.

Diese Broschüre soll bei der Entwicklung und Entstehung von tierärztlichen Kooperationen eine Hilfestellung sein, ein Denkanstoß oder einfach ein kleiner Ratgeber. Sie wird allerdings nie die professionelle Beratung durch die Kammer, einen Anwalt und einen Steuerberater ersetzen können. Sie soll als Basis, als Informationsgrundlage gesehen werden, um darauf eventuell zukünftige Kooperationen aufzubauen.

Das Wichtigste in und für unseren Beruf ist der Wille zur Zusammenarbeit. Viel Erfolg wünscht die Arbeitsgemeinschaft »Tierärztliche Kooperationen«

für die AG KOOP

Dr. Clemens Mahringer, Vorsitzender
Mag. Klaus Reichinger, Stv. Vorsitzender
Mag. Karin Himmelmayr
Dr. Gerda Göttlich
Dr. Peter Wassermann
KAD Mag. Christian Reinert

Wels, im November 2014

II. Gesellschaftsrecht für Tierärzte – was sollte ich als Tierarzt wissen?

Verfolgen mehrere Personen einen gemeinsamen Zweck, können sie zu Verfolgung desselben eine Gesellschaft gründen. Dabei kann aus unterschiedlichen, jeweils vom Gesetz vorgegebenen, Gesellschaftstypen gewählt werden.

Gesellschaften sind nicht nur etwas für Großbetriebe

Vorweg: Man sollte keine Scheu haben, sich mit der Frage der Gründung einer Tierärztesgesellschaft auseinanderzusetzen. Tierärztesgesellschaften sind weder in der Gründung noch in der laufenden Führung des Betriebes besonders teuer. Sie sind nicht nur für Großbetriebe geeignet, sie müssen nicht auf Lebenszeit eingegangen werden und es bedarf nicht für jeden Handgriff einen Notar.

Individuelle Regelungen für die tägliche Praxis

Grundsätzlich gilt: Was nicht durch Gesetze mit Wirkung für alle Bürger geregelt ist, kann man durch einen Vertrag mit Wirkung für die Beteiligten regeln. Ein Gesellschaftsvertrag ist eine ausgezeichnete Möglichkeit, die freiberufliche Zusammenarbeit mehrerer Tierärzte auf die individuellen Bedürfnisse der Praxis abzustimmen und für alle mitarbeitenden Tierärzte eine tragfähige und verlässliche Grundlage ihrer täglichen Arbeit zu schaffen. Spätere Änderungen und Anpassungen sind jederzeit möglich.

Arbeit auf Augenhöhe – aber unter Umständen mit unterschiedlichem Einfluss

Es gibt unterschiedliche Gesellschaftsformen, nicht alle sind für jede Praxisstruktur geeignet. Eines jedoch ist allen gemein: Die Gesellschafter begegnen sich auf Augenhöhe, sie sind alle Unternehmer. Unabhängig davon kann jedoch ihr Einfluss auf die laufenden Geschäfte unterschiedlich groß sein, sie können unterschiedliche Anteile am Besitz der Gesellschafter haben und unterschiedliche Stimmrechte. Häufig findet man dies in Praxisstrukturen, wo einer oder mehrere Gesellschafter die Praxis aufgebaut und ihren wirtschaftlichen Wert geschaffen haben, andere, oft jüngere Gesellschafter, erst später hinzukommen.

Ein guter Vertrag ist kein kurzer Vertrag, sondern einer, der alle möglichen Fragen beantwortet

Juristen lieben lange und detaillierte Texte – juristische Laien finden sie furchtbar. Die Anforderungen an einen Gesellschaftsvertrag sind im Gesetz geregelt, der Mindestinhalt ist überschaubar: Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft, Vertragspartner, Beteiligungen, Dauer – fertig. Ob man damit glücklich wird, hängt sehr von den Umständen des Einzelfalles ab – nach langer juristischer Praxis meint der Verfasser: eher nicht.

Ein guter Vertrag ist einer, der möglichst auf alle Fragen eingeht, die sich aus der täglichen Praxis ergeben und die die Vertragspartner als wichtig empfinden. Es empfiehlt sich, diese Fragen zu Beginn zu regeln.

Erfahrungsgemäß verschieben sich auch unter guten Freunden und Familienangehörigen über einen gewissen Zeitraum die Schwerpunkte und Prioritäten, und ein Vertrag hilft, für alle Verlässlichkeit auch in den Fragen zu schaffen, über die kaum mehr Einigkeit herrscht. Mit welcher Frist kann man sich wieder trennen? Gibt es danach ein Konkurrenzverbot? Wer kann wieviel Urlaub nehmen – und wann? Wie verteilen sich die Einnahmen, wenn ein Gesellschafter krank wird, vorübergehend oder dauerhaft? Was wird aus seinem Anteil wenn er stirbt? Wer entscheidet über die Neuaufnahme eines weiteren Gesellschafters?

Die gängigsten Gesellschaftsformen

Das Tierärztegesetz selbst trifft keine Sonderregelungen zu den Gesellschaftsformen einer Tierärztesellschaft, es gelten also die Regeln des allgemeinen Gesellschaftsrechts. Um die geeignete Gesellschaftsform für die eigene Praxis oder den eigenen Klinikbetrieb zu finden, gilt es sich zunächst einen Überblick über die gängigsten Formen zu verschaffen, wobei wir uns auf österreichisches Recht beschränken wollen.

Allgemein wird unterschieden zwischen Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften. Als Kapitalgesellschaft bezeichnet man eine Gesellschaft, für die ein festes Stammkapital aufzubringen ist und die unabhängig von ihren Gesellschaftern besteht, handelt und haftet. Das bekannteste Beispiel und auch die einzige Rechtsform daraus, die sich für eine Tierärztesellschaft eignet, ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung – GesmbH. Zur Gründung einer GesmbH muss vor einem Notar ein Gesellschaftsvertrag erreicht werden.

Im Gegenzug dazu besteht eine Personengesellschaft aus ihren Gesellschaftern und ist in ihrer Existenz untrennbar mit diesen verbunden. Eine feste Kapitaleinlage ist nicht zwingend erforderlich, der Gesellschaftsvertrag kann auch formfrei, d.h. ohne Notar erreicht werden. Man unterscheidet bei den Personengesellschaften die Gesellschaft bürgerlichen Rechts – GesbR, die Offene Gesellschaft – OG und die Kommanditgesellschaft – KG.

Weniger verbreitet, aber in bestimmten Situationen eine sinnvolle Gestaltung, ist die gemischte Kapital- und Personengesellschaft, die GesmbH & Co. KG.

Nachstehend sollen die Gesellschaftsformen schematisch dargestellt werden

Für die Mehrzahl der Tierärzte, welche fachliche und personelle Unterstützung bei der Ausübung der tierärztlichen Tätigkeit benötigen, dürfte die Personengesellschaft in Form der KG bzw. in der Mischform der GmbH & Co. KG die geeignete Gesellschaftsform sein. Bedenken, diese seien aufgrund der höchstpersönlichen Pflicht zur Leistungserbringung ungeeignet, sind mittlerweile überholt. Die GmbH ist bei aller Stärke durch einen hohen administrativen Aufwand und durch eine gesellschaftsrechtliche Inflexibilität gekennzeichnet, die sie eher für größere Organisationsformen geeignet erscheinen lässt.

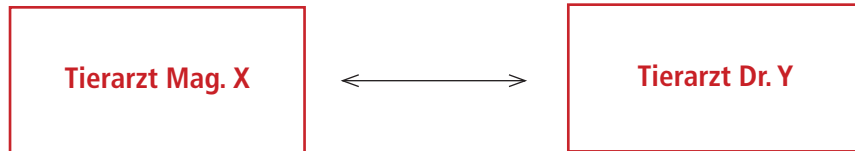
Die wesentlichen Vorteile der KG bzw. GmbH & Co. KG:

- Formfreie Gründung ohne Notariatsakt
- Flexible Gestaltung der Gesellschafterrechte und –pflichten entsprechend den aktuellen Bedürfnissen und den Besonderheiten des tierärztlichen Berufes
- Einfache steuerliche Behandlung
- Normierbare Kündigungsmöglichkeiten
- Möglichkeit der Einlagenerbringung in Form von Sacheinlagen bzw. durch Arbeitsleistung
- Möglichkeit der Kombination von Dienstverhältnissen mit einem Gesellschafterstatus

Die GesbR hingegen ist weniger zu empfehlen. Zwar ist sie einfach zu gründen, bietet jedoch dem Tierarzt wenig Nutzen. Die GesbR entsteht, wenn zwei oder mehrere Tierärzte gemeinsam nach außen auftreten, ohne dass der Konsument oder der sonstige Rechtsverkehr erkennen kann, in welcher Form sie verbunden sind – die sog. »Außenhaftungs-GbR«. Die GesbR schützt also vorrangig nicht den Tierarzt, sondern den Konsumenten. Dieser muss nicht ins Firmenbuch schauen, bevor er den Tierarzt seines Vertrauens konsultiert.

GesbR
Gesellschaft bürgerlichen Rechts

»Tierärztliche Gemeinschaftsordination Mag. X und Dr. Y«



Nicht rechtsfähig aber Haftung zur gesamten Hand.
Kein Gesellschaftsvermögen.
Kann formfrei gegründet werden.

Beispiel

GesbR
Gesellschaft bürgerlichen Rechts

»Tierärztliche Gemeinschaftsordination Mag. X und Dr. Y«

Gesellschaftszweck ist der Betrieb einer Tierärztlichen Gemeinschaftspraxis an einem gemeinsamen Standort. Der wirtschaftliche Wert der Ordination bildet kein eigenes Gesellschaftsvermögen, sondern wächst Mag. X und Dr. Y anteilig zu.

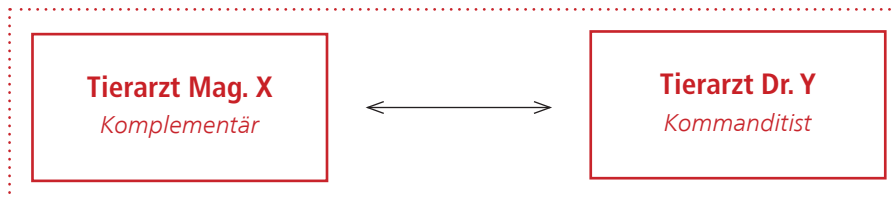
Einen gesonderten schriftlichen Gesellschaftsvertrag erfordert es nicht, die bloße Absprache über die Verteilung von Nutzen (Einnahmen) und Lasten (Ausgaben) in Verbindung mit dem gemeinsamen Auftritt nach außen reicht aus.

Aber

Jeder Gläubiger kann im Haftungsfall einen Gesellschafter nach seiner freien Wahl in Anspruch nehmen – in der Regel denjenigen, der ihm vermögender erscheint – der zu Unrecht in Anspruch genommene Gesellschafter (Mag. X für einen Behandlungsfehler von Dr. Y) muss sich im Innenverhältnis bei seinem Mitgesellschafter schadlos halten.

OG Offene Gesellschaft

»Tierärztliche Gemeinschaftsordination Mag. X und Dr. Y OG«



Gesellschaftsvermögen dient als selbständige Haftungsmasse, danach haften die Gesellschafter unbeschränkt.
Grundsätzliche Beteiligung an der Gesellschaft nach der Höhe der Einlage.
Kann formfrei gegründet werden.

Beispiel

OG Offene Gesellschaft

»Tierärztliche Gemeinschaftsordination Mag. X und Dr. Y OG«

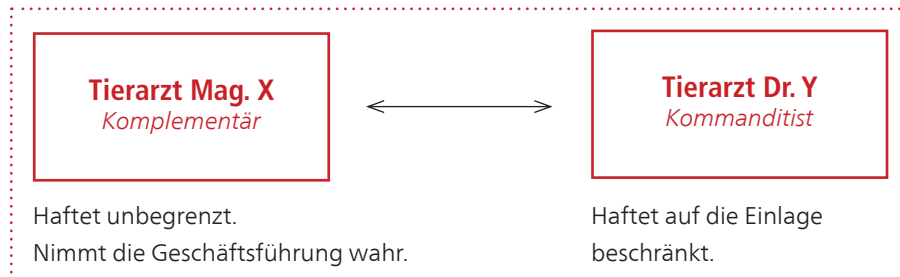
Gesellschaftszweck ist auch hier der Betrieb einer Tierärztlichen Gemeinschaftspraxis an einem gemeinsamen Standort. Der wirtschaftliche Wert der Ordination bildet ein eigenes Gesellschaftsvermögen.

Es bedarf eines schriftlichen Gesellschaftsvertrages – zur Verteilung von Anteilen, Nutzen (Einnahmen) und Lasten (Ausgaben) – welcher sich an den geleisteten Einlagen orientiert. Der Vertrag kann formfrei, ohne Notariatsakt errichtet werden.

KG

Kommanditgesellschaft

»Tierärztliche Gemeinschaftsordination Mag. X und Dr. Y KG«



Gesellschaftsvermögen dient als selbstständige Haftungsmasse.
Kann formfrei errichtet werden.

Beispiel

KG

Kommanditgesellschaft

»Tierärztliche Gemeinschaftsordination Mag. X und Dr. Y KG«

Gesellschaftszweck ist auch hier der Betrieb einer Tierärztlichen Gemeinschaftspraxis an einem gemeinsamen Standort. Der wirtschaftliche Wert der Ordination bildet ein eigenes Gesellschaftsvermögen.

Es bedarf eines schriftlichen Gesellschaftsvertrages zur Verteilung von Anteilen, Nutzen (Einnahmen) und Lasten (Ausgaben), der sich an den geleisteten Einlagen orientiert, aber auch die unterschiedliche Haftung berücksichtigt. Der Vertrag kann formfrei, also ohne Notariatsakt errichtet werden. Die Einlage des Kommanditisten kann wenigstens teilweise als Sacheinlage erbracht werden.

Besonderheit

Die Besonderheit ist die unterschiedliche Haftung der Gesellschafter: Der Komplementär haftet unbeschränkt mit seinem ganzen Vermögen, der Kommanditist haftet nur auf seine festgelegte Einlage beschränkt. Im Gegenzug führt der Komplementär kraft Gesetzes die Geschäfte, der Kommanditist ist von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Der Komplementär hält grundsätzlich keinen Gesellschaftsanteil, wenn nicht abweichend vereinbart, bezieht aber idR dennoch die meisten Einnahmen als Kompensation für seine Haftung und Vergütung für seine Geschäftsführungstätigkeit.

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

»Tierklinik Wien – Hietzing GmbH«



Rechtskräftig. Gesellschaftsvermögen.
Bedarf zur Errichtung eines Notariatsaktes.
Fremdgeschäftsführung möglich.
Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt.

Beispiel

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

»Tierklinik Wien – Hietzing GmbH«

Gesellschaftszweck kann auch hier der Betrieb einer Tierärztlichen Gemeinschaftspraxis an einem gemeinsamen Standort sein, der Aufwand rechtfertigt dies idR nicht. Die GmbH ist eher geeignet für größere und kapitalintensivere Organisationsformen. Der wirtschaftliche Wert der Gesellschaft bildet ein eigenes Gesellschaftsvermögen, die Gesellschaft selbst ist rechtskräftig.

Es bedarf eines schriftlichen Gesellschaftsvertrages zur Verteilung der Gesellschaftsanteile, aus denen sich auch die Stimmrechte unmittelbar ableiten. Diesen entsprechend ist eine bestimmte Einlage zu erbringen, die sich aliquot zum gezeichneten Stammkapital errechnet. Der Vertrag muss vor einem Notar errichtet werden. Die Einlage der Gesellschafter kann teilweise als Sacheinlage erbracht werden.

Es ist möglich, die Geschäftsführung einem Dritten anzuvertrauen, der nicht zugleich Gesellschafter ist. In einer GmbH, welche tierärztliche Leistungen erbringt, muss dieser Geschäftsführer aber ebenso wie jeder Gesellschafter selbst Tierarzt sein.

Eine Kapitalgesellschaft hingegen ist wegen der Bilanzierungspflicht mit erhöhtem Aufwand und Kosten verbunden, der den ohnehin geringen Vorteil der möglicherweise nunmehr reduzierten Einlage auf € 10.000,- meist aufwiegt. Auch ist die Gesellschaft weniger flexibel, da jede Änderung des Gesellschaftsvertrages notariell beurkundet werden muss. Die angestrebte Haftungsbegrenzung schlägt in der Regel auch nur bei einem erhöhten Haftungsrisiko. Die GmbH eignet sich daher eher für größere Strukturen.

DAS A UND O: DIE AUSWAHL DER RICHTIGEN RECHTSFORM

Die richtige Rechtsform zu wählen ist ein wesentlicher Teil der Vorbereitung. Stimmen Sie sich hier mit Ihrem Steuerberater und Ihrem Rechtsbeistand ab – oder nehmen Sie zunächst unverbindlich Kontakt mit dem Kammeramt auf. Dort werden Erfahrungswerte aus vielen Praxen gesammelt. Wir helfen Ihnen gerne bei der Vorauswahl weiter.

III. Zusammenarbeit bei kleineren Praxisstrukturen



TIPPS UND HINWEISE

Es bedarf nicht immer eines ausgeklügelten Vertragswerkes, damit die Zusammenarbeit von Tierärzten möglich wird. Prinzipiell kann die Zusammenarbeit von Tierärzten auch ohne vertragliche Regelungen funktionieren, wenn sich Kollegen gut verstehen, der Wunsch nach mehr Lebensqualität oder besserer Berufssituation besteht, aber trotzdem keine Gesellschaft gegründet werden soll.

(ABER: Achtung! Viele Kollegen übersehen dabei, dass es auch ohne schriftliche Abmachungen zum Entstehen einer Gesellschaft kommen kann)

Ziele einer Zusammenarbeit können sein

1. Sicherung der tierärztlichen Versorgung in einer Region, auch in der Nacht und an Wochenenden:
 - Verantwortung des Berufsstandes wahrnehmen
 - Öffentliches Interesse
2. Verbesserung der Lebensqualität des einzelnen Tierarztes:
 - Wochenendregelung
 - Notrufbereitschaften regeln (zB Nachtbereitschaft)
 - Geregelt Freizeit
 - Urlaubsregelung
3. Fachliche bzw. berufliche Fortbildung des einzelnen Tierarztes:
 - Erweiterung des Angebotsspektrums (zB Betreuung aller Tierarten)
 - Spezialbetreuung anbieten
 - SFU (= Schlachttier- und Fleischuntersuchung) durchführen, ohne Klienten der eigenen Praxis zu vernachlässigen
 - Ermöglichung von Nebentätigkeiten (Vorträge, Kammerarbeit, Sachverständigentätigkeit, ...)

4. Soziale und wirtschaftliche Absicherung:

- Krankheits- bzw. Unfallvertretung
- Ausbildung von Studienabgängern ermöglichen
- Wiedereinstieg nach Schwangerschaft ermöglichen, da hier oft nur Teilzeitbeschäftigung möglich ist
- »Altersteilzeit«
- Senkung der Fixkosten durch gemeinsame Nutzung kostenintensiver Instrumente (zB Röntgen, Ultraschall, ...)

Eine Möglichkeit die obigen Ziele zu erreichen ist die Kooperation einer oder mehrerer Tierarztpraxen, welche aber trotzdem jede für sich als selbstständige Praxis geführt werden – Beispiele:

1. Drei benachbarte Tierärzte entschließen sich zu einer losen Zusammenarbeit.

- Sie bieten ihren Klienten damit gemeinsam eine 24-Stunden-Erreichbarkeit an 365 Tagen im Jahr an.
- Erleichterung in der SFU: Jeder Tierarzt führt seine eigene Praxis mit eigenem Klientenstamm, eigener Hausapotheke und jeweils eigener Rechnungslegung. Alle drei Tierärzte sind auch in der SFU tätig und daher jeweils an zwei Tagen in der Woche erst nach Beendigung der SFU-Tätigkeit in der Praxis verfügbar. Während der SFU-Zeiten (im Regelfall werden die Tierärzte ihrer SFU-Tätigkeit am selben Schlachthof nachkommen), ist beim SFU-Dienstplan darauf zu achten, dass immer zumindest einer der drei Tierärzte in der Praxis für Notfälle erreichbar ist. Dieser Tierarzt erledigt auch für die gerade in der SFU tätigen Tierärzte die Notfälle. Die dabei erbrachte Leistung wird von in der Praxis des diensthabenden Tierarztes verrechnet.
- Während der Woche gilt täglich ab 19:00 Uhr die Nachtdienstregelung sowie Freitag ab 19:00 Uhr bis Montag 7:00 Uhr die Wochenendregelung. Woche 1 macht ein Tierarzt für alle drei Praxen den Notdienst in der Nacht und am Wochenende. Die erbrachte Leistung wird vom diensthabenden Tierarzt verrechnet. Die anderen beiden Tierärzte haben in dieser Zeit »frei« und können sich verlassen, dass die Notfälle bei ihren Klienten trotzdem erledigt werden. Woche 2 und 3 werden die Dienste von einem der anderen beiden Kollegen erledigt.

2. Zwei Tierärzte mit Spezialausbildung und Spezialequipment (zB Kleintier: Auge bzw. Kleintier: Zähne) entschließen sich zu einer losen Zusammenarbeit. Jeder für sich führt seine eigene Praxis mit eigenem Klientenstamm, eigener Hausapotheke und jeder Tierarzt rechnet die erbrachten Leistungen für sich alleine ab. Auch hier kann eine Nachtbereitschaft- und Wochenenddienstregelung getroffen werden. Zusätzlich wird vereinbart sich Patienten mit Problemen im jeweiligen Spezialgebiet gegenseitig zu überweisen.

Diese Liste der Beispiele kann beliebig fortgeführt werden. Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass diese Formen der Zusammenarbeit zwar prinzipiell am einfachsten zu verwirklichen sind, die tatsächliche Umsetzung aber nur dann funktionieren kann, wenn sich die Tierärzte gegenseitig vertrauen und schätzen, sowie die Vorteile dieser Regelungen von sich aus erkennen.

Darüber hinaus kann es auch bei Praxen mit kleinerer Struktur die Notwendigkeit geben, dass eine feste bzw. festere Gesellschaftsform eingegangen wird. Das trifft vor allem auf die Praxen in der Nutztiersparte zu. Aufgrund eines bereits deutlich spürbaren Mangels an selbstständig tätigen Tierärzten im Nutztierbereich erreichen einige Praxen mittler-

weile oft eine Größe, bei welcher das Arbeitspensum von einem Tierarzt alleine nicht mehr bewältigt werden kann. Nachtbereitschaften und Wochenenddienste führen oft noch zu einer weiteren Verschärfung dieser Situation. Während Kleintierpraxen in vergleichbaren Situationen aufgrund der etwas geregelten Öffnungszeiten eventuell noch mit angestellten Tierärzten »durchkommen« können (und auch in diesem Bereich ist das bereits mehr als schwierig), ist dies in der Großtierpraxis (speziell in der Fahrpraxis bei Rindern und Pferden), schlicht und einfach nicht möglich. Da aufgrund der Unvorhersehbarkeit der täglichen Praxisarbeit die gesetzlich geregelten Arbeitszeiten für angestellte Tierärzte nicht eingehalten werden können. Das vorgeschriebene Führen der Arbeitszeitaufzeichnungen wird hier mangels jeglicher gut nachvollziehbarer Kontrollmöglichkeit zur Farce.

Für diese Problematik war bis vor kurzem die Nutzung eines Werkvertrages »die« Lösung. Außerdem war sowohl für kleine, als auch für große Tierarztpraxen ein Werkvertrag die ideale Übergangslösung für die Zeit vor einem Einstieg in eine Tierarztpraxis. Da derzeit aber kein Werkvertrag mit ausreichender Rechtsicherheit möglich ist, kann hier nur durch eine Gesellschaftsgründung eine zufriedenstellende Lösung gefunden werden, bei welcher rein selbstständige Tierärzte zusammen arbeiten.

Was muss man bei kleinen Praxisstrukturen bei der Gründung einer Gesellschaft berücksichtigen?

Bei der »Idealform« einer Gesellschaftsgründung schließen sich zwei oder mehrere Tierärzte zu gleichen Anteilen, sowie mit gleichen Rechten und Pflichten zu einer Gesellschaft zusammen. Um dem aktuellen Trend der wachsenden Tierarztpraxen vor allem im ländlichen Raum Rechnung zu tragen, wird es aber auch Wege abseits dieser »Idealform« geben müssen. Denn gerade bei Tierarztpraxen, welche sich der Herausforderung des »Wachsen-müssens« stellen und weitere Tierärzte in die Praxis einbinden möchten, wird es häufig so sein, dass es vor allem am Beginn dieser Entwicklungsphase oft einen »Chef« geben wird. Als Praxiseigentümer wird dieser die Rolle eines »leitenden« Gesellschafters innehaben, während ein oder mehrere mitarbeitende Gesellschafter (=mTÄ = mitarbeitende Tierärzte) selbstständig ihrer Arbeit im Rahmen dieser Gesellschaft nachkommen werden. Die Herausforderung besteht hier vor allem darin, wie die mTÄ in die Gesellschaft eingebunden werden können, ohne sich in die Gesellschaft »einkaufen« zu müssen. Dazu gibt es aktuell folgende Möglichkeiten:

- KG: mitarbeitende Komplementäre ohne Praxisbeteiligung
- OG: Arbeitsgesellschafter ohne Praxisbeteiligung

Die mTÄ beteiligen sich an der Erwirtschaftung des Umsatzes/Gewinnes und haben zudem, da sie auf eigene Verantwortung arbeiten, ein Haftungsrisiko. Sowohl als Abgeltung für dieses Haftungsrisiko, als auch im Sinne einer entsprechenden Beteiligung am Gewinn steht den mTÄ eine faire Honorierung zu, wobei die Summe jedenfalls nicht immer dieselbe Summe sein darf.

Wichtig ist weiters, dass für alle mTÄ ein Mitspracherecht in der Gesellschaft vorhanden sein muss. Dieses sollte gleichberechtigt mit jenem des Praxisleiters sein und sich nicht an der Gewinnbeteiligung orientieren.

Besonders wichtig ist auch, dass klare Regelungen für den Ein- und Ausstieg getroffen werden, die idealerweise das diesbezügliche Risiko der mTÄ minimieren:

- Einstieg als mTA ohne Praxisbeteiligung
- Ausstieg als mTA ohne Praxisbeteiligung

sollten so einfach und risikofrei wie möglich gestaltet werden. Zu empfehlen ist eine Zukunftsperspektive für die mTÄ im Sinne einer Möglichkeit zum Einstieg als vollwertiger »Partner« in die Gesellschaft, durch

- Einkauf in die Praxis
- Anteilerwerb an der Gesellschaft durch Erbringen von Arbeitsleistung
- Kombination aus Einkauf und Arbeitsleistung.

Was ist aus Sicht des Praxisleiters zu beachten?

- Wichtig ist Rechtssicherheit, v.a. im Hinblick auf die Arbeitszeiten! Bezahlung, d.h. Geld ist in der Großtierpraxis meistens nicht das Problem.
- Schwierigkeiten einen geeigneten mTA zu finden.
- mTA will oft nur eine bestimmte Zeit bleiben (meistens ca. 2 Jahre)
- mTA will sich anfangs oft nicht einkaufen
- Ausbildung von Anfängern notwendig und kostet Zeit, Kraft und Geld

Was ist aus Sicht der mTÄ zu beachten?

- Angemessene, faire Entlohnung muss gegeben sein
- Ist die Bereitschaft zur Arbeit als selbständiger TA vorhanden?
- Ist der Praxisleiter bereit, für eine entsprechende Ausbildung zu sorgen?
- Kann ich möglichst risikofrei und unkompliziert wieder aussteigen?

Was sollte geregelt werden?

- Wochenendregelung
- Nachtbereitschaften
- Fortbildung
- SFU
- andere Nebentätigkeiten (Vorträge, Kammer, Sachverständigentätigkeit ...)
- Freizeit- und Urlaub
- Krankheit, Unfall

Bezüglich der Gesellschaftsformen kommen v.a. folgende Formen in Frage:

- GesbR, OG, KG

Hinsichtlich der genaueren vertraglichen Regelungen sei auf den nächsten Abschnitt verwiesen, da diesbezüglich die Regelungserfordernisse bei kleinen und großen Praxisstrukturen sehr ähnlich sind.

IV. Zusammenarbeit in größeren Praxisstrukturen/Kliniken



TIPPS UND HINWEISE

Bezüglich der Gesellschaftsformen kommen hier v. a. folgende Formen in Frage:

OG, KG, GmbH und GmbH & Co KG.

Über Vor- und Nachteile dieser Gesellschaftsformen wurde bereits im allgemeinen Teil berichtet. Bei GmbHs mit mehreren Teilhabern ist unbedingt zu beachten, dass bei einem Gesellschaftsanteil von bis zu 25 % ASVG-Versicherungspflicht besteht – hier ist also ein »Opting-Out« (private Krankenversicherung) NICHT möglich.

Was sollte vertraglich geregelt sein? (Prozentangaben verstehen sich als Vorschläge)

1. ALLGEMEINER TEIL

Firma und Sitz bzw. mehrere Sitze/Standorte

- Name der Firma, Name kann eine Marke sein, die schützenswert ist – darüber muss man sich eventuell Gedanken machen und dies regeln
- Gegenstand des Unternehmens, zB gemeinsame Ausübung des Tierarztberufes; wichtig hierbei ist, dass jeder Gesellschafter aufgrund eigener Berufsbefugnis arbeitet (Berufsbefugnis gemäß §15 Abs. 1 und §28 Abs. 1 TÄG mit allen dazu gehörigen Tätigkeiten im Sinne des §12 TÄG

Jeder Gesellschafter muss/soll Tierarzt sein

- Betrieb/Führung einer THA gemäß §13 TÄG
- Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr müssen geregelt werden, zB auf unbestimmte Zeit und Geschäftsjahr = Kalenderjahr
- Rechtsstellung der Gesellschafter und Beteiligungsverhältnisse müssen geregelt sein, zB nach dem Verhältnis der Einlagen oder nach fixen Prozentzahlen,...
- Aufteilungsschlüssel für Gewinn/Verlust/Substanz muss geregelt werden, zB entsprechend Beteiligungsverhältnis; Gewinnvorwegentnahmen werden beim Jahresabschluss gegenverrechnet
- Immaterielle Wirtschaftsgüter wie Markenname, Homepage, Websites, Telefonnummer sollten geregelt werden. Wichtiger Tipp um Streit zu vermeiden: Kundenstock ist KEIN Gesellschaftsvermögen!
- Wer hat Einsicht in die Bücher? Idealerweise JEDER Gesellschafter – wichtig für Vertrauensbasis
- Gemeinsamer Geschäftsjahresabschluss → alle Gesellschafter unterschreiben
- Sorgfalt
- SV-Beiträge und Kammerbeiträge: Wer zahlt? Privat? Gesellschaft (meist besser) – mit Steuerberater abklären
- Es ist möglich, dass sich eine Gesellschaft eine Geschäftsordnung gibt
- Auflösungsprozedere regeln

2. EINSTIEG

Wichtig ist die Regelung der Betriebsbewertung. Idealerweise orientiert sich die Bewertung am Gewinn; prinzipiell natürlich auch aus Umsatz möglich, dies wird für Neueinsteiger unrealistisch teuer.

zB Durchschnittlicher Jahresgewinn errechnet aus den Gewinnen der letzten drei Jahre → Firmenwert ist einfacher oder 1,5-facher durchschnittlicher Jahresgewinn.

Denn dann ist jeder am Gewinn interessiert und nicht bloß am Umsatz → ergibt einen wirtschaftlicheren Betrieb.

3. VERPFLICHTUNG ZUR ZUSAMMENARBEIT, BEITRÄGE

- Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, ihre ganze Arbeitskraft der Gesellschaft zum Betrieb der jeweiligen Tierarztpraxis zu widmen, sowie die der Gesellschaft übertragenen Aufträge mit der erforderlichen Sorgfalt zu bearbeiten. Die gesamte Arbeitsleistung fließt in die Gesellschaft! Falls nicht, muss vereinbart werden, wieviel. Schriftlich! Die Bewertung sollte im Vorhinein geregelt werden.
- Jede Nebenbeschäftigung und die Übernahme von Ämtern (zB Kammertätigkeit, diverse Funktionärstätigkeiten ...) ist nur mit Zustimmung von 75 % (oder einstimmig) der Partner zulässig.
- Die Vertragspartner müssen sich gegenseitig über den Fortlauf der jeweiligen Praxen/ Geschäftsfelder unterrichten und sich erforderlichenfalls im Rahmen einer kollegialen Zusammenarbeit wechselseitig beraten und unterstützen.
- Jeder Vertragspartner ist berechtigt, über Annahme und Ablehnung von Aufträgen, sofern deren Inhalt und Umfang nicht den üblichen Geschäftsbetrieb eines Praxisstandortes/Praxisbereiches überschreitet, zu entscheiden. Bei der Annahme von Mandaten sind neben den berufsrechtlichen Vorschriften auch die Standesgrundsätze zu berücksichtigen.

4. WETTBEWERBSVERBOT

Ab dem Ausstieg aus der Gesellschaft gilt für den Ausgestiegenen kein Wettbewerbsverbot. Die Verwendung einer gleichen oder ähnlichen Firma bzw. Unternehmensbezeichnung ist unzulässig.

Evtl. Niederlassungsverbot in gewissem Umkreis, aber Achtung – dies kann zum »Rosenkrieg« führen.

5. VERTRETUNG UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

OG

Idealerweise alle Partner gleichberechtigt, bei vielen Partnern ist aber ein Geschäftsführer empfehlenswert (mit/ohne Extrabezahlung)

GmbH & Co KG

Geschäftsführer ist GmbH; Kommanditisten können aber mit Handlungsvollmachten ausgestattet werden.

Handlungsvollmacht: Die Vertretung der Gesellschaft nach außen obliegt jedem Gesellschafter einzeln (im Normalbetrieb).

Die Geschäftsführung im Innenverhältnis muss geregelt werden.



Ganz wichtig

Grenzen einziehen: Bis zu welchem Geldbetrag darf jeder allein entscheiden, bis wohin sind Mehrheitsbeschlüsse (einfach → zwei Drittel → 75 %) erforderlich, ab wann sind einstimmige Beschlüsse notwendig?

Anzahl (Mindestanzahl) der Gesellschafterversammlung muss geregelt sein. Ebenso die Abstimmungsverhältnisse müssen geregelt werden. Welche Mehrheit für welche Art von Beschlüssen; Art der Einberufung, etc. regeln; das ist typisches allgemeines Gesellschaftsrecht.

Aber ganz WICHTIG: Welche Mehrheiten sind wofür erforderlich?

6. BERUFSUNFÄHIGKEIT/KRANKHEIT

Formulierungsbeispiele:

Ein voller Ausfall eines Gesellschafters wird angenommen, wenn wesentliche Partneraufgaben zum überwiegenden Teil nicht mehr wahrgenommen werden. Ein partieller Ausfall ist anzunehmen, wenn wesentliche Partneraufgaben noch zum überwiegenden Teil wahrgenommen werden.

Ein andauernder Ausfall wird angenommen, wenn sich dieser über einen längeren Zeitraum als ein Jahr (zwei Jahre) erstreckt. Von einem vorübergehenden Ausfall wird gesprochen, wenn dieser einen größeren Zeitraum als drei Monate in Anspruch nimmt, nicht aber über ein Jahr hinausgeht. Von einem kurzfristigen Ausfall wird gesprochen, wenn dieser kürzer als drei Monate ist.

Bei einem vollen und andauernden Ausfall eines Gesellschafters hat dieser Gesellschafter auszutreten bzw. wird dessen Ausschluss aus der Gesellschaft durch einen Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 85 % festgesetzt.

Ein arbeitsunfähiger Gesellschafter bleibt über einen Zeitraum von 6 Monaten ohne Abzüge am Gewinn der Gesellschaft beteiligt. Bei fortgesetzter Arbeitsunfähigkeit reduziert sich der Gewinnanteil des betroffenen Gesellschafters um 30 %, ebenso reduziert sich sein monatlicher Vorwegbezug um 30 %. Dies gilt für weitere 18 Monate der dauernden Berufsunfähigkeit.

Bei längerer Arbeitsunfähigkeit sind die übrigen Gesellschafter berechtigt, mit einer Mehrheit von 2/3 zu beschließen, dass ein möglichst adäquater Ersatz in Form eines Assistenten zumindest für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit oder einen entsprechenden adäquaten längeren Zeitraum angestellt wird. Die Kosten dafür werden von der Gesellschaft getragen. Die Entscheidung, ab wann dies zu geschehen hat, liegt bei den verbleibenden (arbeitsfähigen) Gesellschaftern.

In diesem Fall sind die übrigen Gesellschafter berechtigt, mittels einstimmig zu fassendem Gesellschafterbeschluss (wobei der betroffene Gesellschafter nicht stimmberechtigt ist) den vorangeführten Assistenten im Umfang von maximal 10 % an der Gesellschaft zu beteiligen – dies ist v.a. auch für KGs interessant und wichtig.

7. TOD EINES GESELLSCHAFTERS, ABSCHICHTUNG DER ERBEN

Jedenfalls zu regeln ist die Höhe der Abfindung; diese kann eventuell über eine Ablebensversicherung (Risikoversicherung) abgedeckt werden. Hier sind verschiedene Modelle möglich. Der Gewinn aus laufenden Geschäften sollte explizit ausgenommen werden.

Die Vererbung des Geschäftsanteiles an Kinder/Ehegatten (falls diese Tierärzte sind) kann wie folgt geregelt werden: Sollte der verstorbene Gesellschafter über leibliche Kinder oder Ehegatten verfügen, die zur Ausübung des Tierarztberufes berechtigt sind, sind diese eintrittsberechtigt, sofern darüber ein zustimmender Beschluss mit einer Mehrheit von 80 % der Stimmen der verbleibenden Gesellschafter gefasst wird. Geschieht dem so, wird diesfalls die Gesellschaft mit den Erben fortgesetzt. Der Geschäftsanteil des Erblassers geht in diesem Fall in voller Höhe auf die nachfolgeberechtigten Personen über.

Wichtig zur Vereinfachung der Abwicklung: Im Falle einer Vererbung eines Geschäftsanteiles an mehrere Personen: Die Erben müssen ihre Rechte durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben.

Zum Thema Lebensversicherung/Ablebensversicherung/Unfallversicherung: Unbedingt mit Steuerberater abklären: Wer zahlt? Firma? Privat? – Wird diese Versicherung steuerlich genutzt – ja/nein – welche Konsequenzen hat dies?

Wichtig: Tod führt NICHT zur Auflösung der Gesellschaft.



8. PENSIONSREGELUNGEN

Ab Erreichen des gesetzlichen Pensionsantrittsalters (Regelpensionsalter) scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, sofern die verbleibenden Gesellschafter nicht mit einer Mehrheit von 2/3 Anderweitiges beschließen. Der betreffende Gesellschafter hat jedoch das Recht bis zum 31. 12. jenes Jahres in welchem er das Regelpensionsalter vollendet, als Gesellschafter in der Gesellschaft zu verbleiben. Spätestens mit 31. 12. scheidet der betroffene Gesellschafter sodann im vorangeführten Sinne der Gesellschaft aus. Der betroffene Gesellschafter hat den übrigen Gesellschaftern bis spätestens einen Monat vor Erreichen bzw. Vollendung des Regelpensionsalters mitzuteilen, ob er beabsichtigt bis 31. 12. des betreffenden Jahres als Gesellschafter zu verbleiben.

Geregelt werden muss die Übertragung bzw. das Aufgreifen des Anteils des Ausscheidenden, insbesondere auch die Ermittlung eines Übernahmepreises (siehe weiter unten).

9. AUSSCHLUSS

Ein Gesellschafter kann durch Gesellschafterbeschluss, der mit mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu fassen ist, aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn

- in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne des § 133 Abs. 2 UGB oder im Sinne der §§ 117, 127 UGB vorliegt;
- in die Rechte aus seiner Beteiligung ein berechtigtes Exekutionsverfahren geführt wird und dieses nicht innerhalb von drei Monaten eingestellt wird;
- er seine Eigenberechtigung verliert;
- er in Insolvenz oder Ausgleich gerät oder ein solcher Antrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
- wenn ein Gesellschafter sich im Verhältnis zu seinen Mitgesellschaftern nicht mehr adäquat an der Erwirtschaftung des Umsatzes beteiligt, sohin die von ihm aus seiner tierärztlichen Tätigkeit erwirtschafteten Erträge über zwei Jahre hindurch deutlich (um mindestens 30 %) unter dem entsprechenden Beitrag der anderen Gesellschafter liegen.
- eine dauernde oder voraussichtlich dauernde Berufsunfähigkeit eines Gesellschafters vorliegt (jedenfalls länger als 24 Monate)
- ein Gesellschafter bei der Rechnungslegung unredlich ist
- ein Gesellschafter die Erfüllung der ihm obliegenden wesentlichen Verpflichtungen

unterlassen hat oder die Gesellschaft oder das Vermögen der Gesellschaft für reine Privatzwecke missbraucht

- ein Gesellschafter durch fortdauernde Krankheit oder aus anderen Ursachen zu den ihm obliegenden Geschäften innerhalb der Gesellschaft auf Dauer unfähig werden sollte, jedoch nur, sofern dieser Zustand bereits mindestens 2 Jahre durchgehend angedauert hat.

Verbliebe durch einen Ausschluss nur noch ein Gesellschafter in der Gesellschaft, darf dieser einen neu hinzutretenden Gesellschafter benennen.

Dem vom Ausschluss betroffenen Gesellschafter kommt kein Stimmrecht zu; seine Stimme zählt sohin nicht mit.

Voraussetzung für die Beschlussfassung ist, dass der Beschluss binnen eines Jahres gefasst wird, nachdem seine Voraussetzungen allen Gesellschaftern bekannt geworden sind.

Der Ausschluss ist dem auszuschließenden Gesellschafter schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen. Der Ausschluss wird zum Monatsletzten, der der Mitteilung folgt, wirksam.

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil an einen von der Gesellschaft, und zwar von deren Generalversammlung zu bestimmenden Dritten abzutreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der bei einer offenen Gesellschaft die übrigen Gesellschafter zur Ausschließung des Gesellschafters berechtigen würde und auch, wenn der Ausschluss eines Gesellschafters nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung erklärt werden kann, sohin insbesondere wenn er nachweislich zum Schaden der Gesellschaft handelt und dieses Handeln trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung durch die übrigen Gesellschafter unter angemessener Fristsetzung und unter Androhung der Klage auf Abtretung nicht einstellt, der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt, oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt. Ein wichtiger Grund in oben genanntem Sinne liegt insbesondere bei einem Gesellschafter vor, über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet oder gegen den durch einen Privatgläubiger berechnete Exekution auf gesellschaftliche Rechte geführt wird. Ebenso gelten die in Punkt NN genannten Fälle (siehe Aufzählung von Gründen weiter oben). Für all diese Fälle verpflichtet sich der Betroffene schon jetzt, die zur Anteilsübertragung erforderlichen Erklärungen vor dem Gericht abzugeben. In den Fällen, in denen ein Gesellschafter zur Abtretung seines Geschäftsanteiles verpflichtet ist, ist ihm ein dem Wert des Geschäftsanteiles entsprechendes, einvernehmlich festzulegendes Entgelt zu bezahlen. Ist ein Einvernehmen hierüber nicht zu erzielen, so ist der Abfindungswert ebenfalls gemäß Vertragspunkt NN (siehe Ermittlungsverfahren weiter unten) zu ermitteln.

10. HAFTUNG

OG = Persönliche Haftung jedes Gesellschafters

GmbH & Co KG = GmbH haftet voll; die Haftung der Kommanditisten kann auf die Hafteinlage beschränkt werden – ist speziell bei hohem Haftungsrisiko interessant.

11. ÜBERTRAGUNG/AUFGRIFF/ERMITTLUNG DES ÜBERNAHMEPREISES

UNBEDINGT Aufgriffsprozedere vertraglich regeln, insbesondere auch die Ermittlung des Aufgriffspreises, falls es zu keiner einvernehmlichen Festlegung kommt.

Evtl. ein Vetorecht (1 x oder 2 x) der verbleibenden Gesellschafter einbauen. Fälligkeit der Zahlung des Übernahmepreises regeln.

Vertragsbeispiel

Übertragung unter Lebenden: Die Übertragung, Teilung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden an Personen, die der Gesellschaft nicht schon als Gesellschafter angehören, bedarf in jedem einzelnen Fall der im Vorhinein einzuholenden schriftlichen Zustimmung der übrigen Gesellschafter, wobei eine Mehrheit von 80 % der Stimmen erforderlich ist.

Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil oder einen Teil seines Geschäftsanteiles entgeltlich oder unentgeltlich an Nichtgesellschafter übertragen, aber auch für den Fall, dass ein Gesellschafter auf Grund der Bestimmungen in diesem Vertrag oder auf Grund des Gesetzes seinen Geschäftsanteil übertragen muss, gilt folgende Aufgriffsregelung: Fassen die verbleibenden Gesellschafter einen zustimmenden Beschluss (Notwendige Mehrheit von 80 % der Stimmen) zur Übertragung an Nichtgesellschafter, besteht kein Aufgriffsrecht. Lautet der einstimmige Beschluss auf Ablehnung der Übertragung wird den übrigen Gesellschaftern ein Aufgriffsrecht wie folgt eingeräumt:

Die anderen Gesellschafter haben das Recht, den Geschäftsanteil des abtretenden oder ausscheidenden Kommanditisten nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu einem Abtretungspreis zu übernehmen, der wie folgt zu ermitteln ist:

Vorerst ist der Gewinnanteil des laufenden Geschäftsjahres bis zum Ausscheidungsstichtag zu berechnen. Dieser steht dem ausscheidenden Gesellschafter abzüglich der erfolgten Vorauszahlungen (Vorwegbezug) direkt zu.

Zusätzlich erhält der ausscheidende Gesellschafter einen Abtretungspreis in seinem Geschäftsanteil aliquot entsprechender, anteiliger Höhe des eineinhalbfachen Jahresgewinnes, ermittelt aus den durchschnittlichen Jahresgewinnen der letzten 3 vollen Geschäftsjahre vor dem Ausscheiden. Es besteht Übereinstimmung der Gesellschafter und wird zwischen diesen ausdrücklich vereinbart, dass diesbezüglich die für diese vollen Geschäftsjahre von allen Gesellschaftern unterfertigten Jahresabschlüsse als für die Berechnung bindend angesehen werden.

Beispiel

Eineinhalbfacher Jahresgewinn ist € 160.000,-,
aliquoter Anteil beträgt 25 %: Abtretungspreis ist € 40.000,-

Im Hinblick darauf, dass in den ersten Jahren nach Errichtung der Gesellschaft hohe entgeltliche Investitionen und möglicherweise auch Kreditaufnahmen hierzu erforderlich sein werden und zu erwarten sind, vereinbaren die Gesellschafter für die ersten drei Jahre ab Errichtung der Gesellschaft in Abänderung zuvor angeführter Regelung Folgendes: Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil oder einen Teil seines Geschäftsanteiles innerhalb der ersten drei Jahre nach Errichtung der Gesellschaft entgeltlich oder unentgeltlich an Nichtgesellschafter übertragen, aber auch für den Fall, dass ein Gesellschafter in dieser Zeit aufgrund der Bestimmungen in diesem Vertrag oder aufgrund des Gesetzes seinen Geschäftsanteil übertragen muss, wird den übrigen Gesellschaftern ein Aufgriffsrecht dahingehend eingeräumt, dass die anderen Gesellschafter das Recht haben, den Geschäftsanteil des abtretenden oder ausscheidenden Kommanditisten nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu einem Abtretungspreis von € ... (Fixe Summe einsetzen) zu übernehmen.

Durch die Fixierung des Abtretungspreises soll dem vorangeführten Umstand der erforderlichen Investitionen in den ersten drei Jahren entsprechend Rechnung getragen werden und dient somit dem Schutz der Gesellschaft vor zu hohen wirtschaftlichen Belastungen in den ersten drei Jahren ab Errichtung der Gesellschaft.

Der vorangeführte Abtretungspreis ist wertgesichert nach dem Index der Verbraucherpreise 2010 oder eines an dessen Stelle tretenden Index. Ausgangsindex ist der Ausscheidungsstichtag.

Lediglich für den Fall, dass die oben vereinbarte Ermittlungsmethode bezüglich des Abtretungspreises rechtlich unwirksam sein sollte, ist der Abtretungspreis durch Berechnung des Unternehmenswertes der Gesellschaft sowie aller verbundener Unternehmen und Beteiligungen im Einklang mit den Bestimmungen des Fachgutachtens KFS BW1 des Institutes für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhand vorzunehmen.

Die Übernahmeerklärungsfrist nach dem erfolgten Anbot beträgt einen Monat, den Anbotstag nicht mitgerechnet, wobei für die Einhaltung der Frist das Datum des Postaufgabestempels ausschlaggebend ist. Macht ein Gesellschafter von diesem Recht keinen Gebrauch, so steht das Übernahmerecht an diesem Anteil den anderen Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu, doch ist auch dieses Recht binnen eines weiteren Monats auszuüben. Die Einlösungserklärung ist schriftlich an den abtretenden bzw. ausscheidenden Gesellschafter zu richten. Das Aufgriffsrecht kann jedoch nur für den gesamten zum Erwerb angebotenen Geschäftsanteil ausgeübt werden.

Lautet der Beschluss der übrigen Gesellschafter auf Ablehnung der Übertragung und erfolgt kein Erwerb bzw. keine Übernahme des gesamten zum Erwerb angebotenen Geschäftsanteiles durch einen oder mehrere Mitgesellschafter, so hat dies nicht die Folge, dass der Gesellschafter den gesamten angebotenen Geschäftsanteil frei übertragen kann. Zwischen den Gesellschaftern besteht Einvernehmen darüber, dass es sich diesfalls um ein einmaliges Vetorecht der übrigen Gesellschafter betreffend den vom übertragungswilligen Gesellschafter genannten, bislang nicht der Gesellschaft angehörenden Übernahmewilligen handelt. Eine Übertragung des zum Erwerb angebotenen Geschäftsanteiles an diesen Übernahmewilligen ist daher aufgrund dieses Vetorechtes ausgeschlossen. Der übertragungswillige Gesellschafter hat jedoch das Recht, einen anderen nicht der Gesellschaft angehörenden Übernehmer seines Anteils namhaft zu machen, wobei der oben genannte Vorgang diesfalls zu wiederholen ist. Fassen die verbleibenden Gesellschafter neuerlich keinen zustimmenden Beschluss zur Übertragung des Geschäftsanteiles an diesen Nichtgesellschafter und erfolgt auch kein Erwerb bzw. keine Übernahme des gesamten zum Erwerb angebotenen Geschäftsanteiles durch einen oder mehrere Mitgesellschafter, so kann der gesamte angebotene Geschäftsanteil frei übertragen werden.

Fälligkeit

Der Abtretungspreis ist – sofern die Gesellschafter einvernehmlich nicht etwas anderes vereinbaren – binnen zwölf Monaten nach Ausscheiden des Gesellschafter in vier Raten und zwar zum Ende des 3., 6., 9. und 12. Monats zur Zahlung fällig.

Das Ausscheidungsguthaben ist unverzinslich, aber entsprechend dem Verbraucherpreisindex auf Basis des Durchschnittspreises des Jahres 2010 beziehungsweise, falls dieser nicht mehr verlautbart werden sollte, des an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Den Auszahlungsverpflichteten steht es frei, das Ausscheidungsguthaben schon vorzeitig auszuzahlen. Basis für die Wertsicherungsberechnung ist der Ausscheidungsstichtag.

Für den Fall der Kündigung

Im Falle der Kündigung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter berechtigt, den Geschäftsanteil des kündigenden bzw. ausscheidenden Gesellschafter im Verhältnis ihrer übernommenen Geschäftsanteile zu einem Abtretungspreis zu übernehmen, der einvernehmlich festzulegen ist.

Ist ein Einvernehmen hierüber nicht zu erzielen, so gelten die weiter oben (Vertragspunkt NN) genannten Bestimmungen über die Ermittlung des Abfindungswertes und die dort genannten Modalitäten mit folgenden Ergänzungen:

Zunächst besteht ein Aufgriffsrecht, nicht aber eine Aufgriffsverpflichtung der verbleibenden Gesellschafter. Klarheit besteht allerdings darüber, dass das Aufgriffsrecht nur

für den gesamten Gesellschaftsanteil des Kündigenden ausgeübt werden kann. Erfolgt kein Erwerb bzw. keine Übernahme des gesamten Geschäftsanteiles des Kündigenden durch einen oder mehrere Mitgesellschafter, so wird das Procedere festgelegt wie folgt: Alle Gesellschafter haben (einschließlich des Kündigenden) das Recht, einen übernahmewilligen Nichtgesellschafter zu benennen, wobei für deren Aufnahme in die Gesellschaft die Zustimmung von 80 % der Stimmen der nichtkündigenden, somit verbleibenden Gesellschafter erforderlich ist.

Kommt diesbezüglich kein zustimmender Beschluss zu Stande, so gilt der Vorschlag auf Übertragung der Anteile auf den namhaft gemachten Übernahmewilligen als abgelehnt und eine Übertragung der Geschäftsanteile auf diesen ausgeschlossen ist. Es besteht Übereinstimmung zwischen den vertragsschließenden Gesellschaftern, dass hier den verbleibenden, nicht kündigenden Gesellschaftern ein einmaliges Vetorecht zukommt. Der kündigende Gesellschafter ist jedenfalls berechtigt, einen weiteren übernahmewilligen Gesellschafter zur Übernahme seines Geschäftsanteiles namhaft zu machen, wobei für die Zulässigkeit der Übertragung an diesen wiederum ein zustimmender Beschluss mit einer dafür notwendigen Mehrheit von 80 % der Stimmen der verbleibenden Gesellschafter erforderlich ist. Kommt neuerlich kein zustimmender Beschluss zustande, so entspricht dies einem weiteren Vetorecht der verbleibenden nichtkündigenden Gesellschafter, doch sind diesfalls die verbleibenden Gesellschafter verpflichtet, den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zum vollen Abtretungspreis (Ermittlung wie oben beschrieben) aufzugreifen. Die Aufgriffsverpflichtung umfasst den vollen Geschäftsanteil.

Erfolgt keine Übernahme des gesamten Geschäftsanteiles des Kündigenden durch einen oder mehrere Gesellschafter und findet sich auch kein Übernahmewilliger, so ist die Gesellschaft zu liquidieren.

Insolvenz: Wird über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder berechtigte Exekution in seine Rechte an der Gesellschaft geführt, so gelten die Regelungen des Vertragspunkts NN (Kündigung) sinngemäß, sofern nicht das Insolvenz- oder Exekutionsverfahren innerhalb eines Monats ab Rechtskraft des Bewilligungsbeschlusses wiederum eingestellt wird (es sei denn mangels kostendeckenden Vermögens), sodass jeder Gesellschafter die drohenden obigen Umstände den Übrigen unverzüglich mitzuteilen hat. Macht kein Gesellschafter von dem Aufgriffsrecht Gebrauch, so können die betreffenden Verfahren bezüglich des betroffenen Geschäftsanteiles weitergeführt werden.

Wichtig für Kündigung:

Frist lange genug wählen (zB sechs Monate) und NUR zum Ende des Geschäftsjahres.



Außerdem:

Eine Kündigung sollte nicht die Auflösung der Gesellschaft bedeuten.

12. WAS SOLLTE IN EINEM SIDE-LETTER UND NICHT IM VERTRAG GEREGLT WERDEN

- Urlaubsregelung (evtl. nach Jahren in der Gesellschaft)
- Fortbildung (Wieviel? Wie teuer? ...)
- Privatentnahmen (Medikamente ...)
- Praxisautos (Wie teuer? Private Nutzung ...)
- Sonstige betriebliche Leistungen, zB Nutzung des Sekretariates, andere Einrichtungen wie Hänger, Essen, Küche ...
- Höhe der Vorwegbezüge

